Fin.Connect.NRW
Vernetzen. Informieren. Transformieren.

Fin.Connect.Praxisinfo Nr. 4

Ausfallbürgschaften: Kundengruppen, Zugangswege und Förderangebote

Bruno Frey

November 2026

Autor



Bruno Frey
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.

Ansprechpartner

Ingo Otten
Bürgschaftsbank NRW GmbH
02131 5107-143
iotten@bb-nrw.de

Wolfgang Reich
PwC Deutschland
0211 981-2649
wolfgang.reich@pwc.com

Beiträge der Fin.Connect.Praxisinfo-Reihe wenden sich mit Erfahrungen und Beispielen aus der Praxis zur klimaneutralen und digitalen Transformation an Unternehmen und Banken sowie an eine breite interessierte Leserschaft.

Zusammenfassung

Insbesondere in Zeiten restriktiver Kreditvergabe ermöglichen öffentliche Bürgschaften den Zugang zu Finanzierungen, die ansonsten aufgrund fehlender Kreditsicherheiten verwehrt geblieben wären. Diese Praxisinfo bietet daher eine Übersicht zu den Angeboten der Bürgschaftsbank NRW, des Landes NRW und des Bundes, um Unternehmen in Nordrhein-Westfalen die Suche nach der passenden Bürgschaft zu erleichtern.

Das öffentliche Bürgschaftssystem für Unternehmenskredite umfasst in Deutschland drei zentrale Bürgschaftstypen: Bürgschaften der Bürgschaftsbanken, Landesbürgschaften und parallele Bund-Länder-Bürgschaften. Allen ist gemein, dass sie die Finanzierung betriebswirtschaftlich tragfähiger Vorhaben ermöglichen sollen, die ohne Bürgschaft nicht zustande kämen. Während die Angebote der Bürgschaftsbanken auf maximal zwei Millionen Euro Bürgschaftssumme begrenzt sind, übernehmen die Länder und der Bund auch größere Volumina. Diese Praxisinfo vergleicht die Konditionen, Antragsverfahren und Sonderprogramme der verschiedenen Bürgschaften und zeigt weiterführende Informations- und Hilfsangebote auf.

Fin.Connect.NRW
Vernetzen. Informieren. Transformieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 0

Inhaltsverzeichnis 0

1 Wann ist eine Bürgschaft sinnvoll? 1

2 Welche Arten von Bürgschaften gibt es? 1

2.1 Angebote der Bürgschaftsbanken 2

2.1.1 Fragen und Antworten zu Bürgschaftsbanken 2

2.1.2 Angebotsübersicht für die Bürgschaftsbank NRW 4

2.2 Landesbürgschaften NRW 6

2.3 Bundesbürgschaften unter Einbindung von Landesbürgschaften 8

3 Wo finden Unternehmen weitere Informationen? 10

3.1 Bürgschaftsbanken 10

3.2 Landesbürgschaften 10

3.3 Bundesbürgschaften 10

3.4 Europäisches Beihilfenrecht 11

3.5 Ergänzende Förderangebote 11

Fin.Connect.NRW
Vernetzen. Informieren. Transformieren.

1 Wann ist eine Bürgschaft sinnvoll?

Bürgschaften unterstützen **Unternehmen, Freiberufler und Existenzgründer beim Zugang zu Bankkrediten**, wenn eine Finanzierung aufgrund fehlender oder unzureichender Sicherheiten nicht zustande kommt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Gründer verfügen häufig nur über **geringe Kreditsicherheiten**, besitzen seltener ein externes Bonitätsrating und haben eingeschränkten Zugang zum Kapitalmarkt. Dadurch können selbst wirtschaftlich tragfähige Vorhaben an fehlenden Sicherheiten scheitern.

Bürgschaften können das **Ausfallrisiko der Hausbank reduzieren** und somit den Zugang zu Finanzierungen erleichtern. Kann ein Unternehmen seine Verpflichtungen aus dem abgesicherten Kredit nicht erfüllen, übernimmt der Bürge den vereinbarten Anteil des Kreditausfalls. Neben klassischen Bankdarlehen können meistens auch **Kontokorrent- und Avalkredite, Förderdarlehen oder Leasingfinanzierungen** abgesichert werden.

Gleichzeitig sind öffentliche Bürgschaften ein **Instrument der staatlichen Wirtschaftsförderung.** Dies gilt auch für die privatwirtschaftlich organisierten Bürgschaftsbanken, deren Risiken Bund und Länder über globale Rückbürgschaften teilweise mittragen. Öffentliche Bürgschaften unterliegen daher dem **europäischen Beihilfenrecht**. Damit eine Bürgschaft nach der EU-Bürgschaftsmitteilung als beihilfefrei angesehen werden kann, müssen ihr Umfang und ihre Laufzeit begrenzt sein sie darf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrags abdecken und muss ein marktgerechtes Bürgschaftsentgelt vorsehen (siehe Fin.Connect.Basics Nr. 14 zum Europäischen Beihilfenrecht). In der Regel werden Bürgschaften jedoch nicht beihilfefrei gewährt, sondern auf Grundlage einer Freistellung, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), oder als De-minimis-Beihilfe.

Eine Ausfallbürgschaft kommt damit vor allem infrage, wenn ein **wirtschaftlich tragfähiges Vorhaben** aufgrund fehlender Sicherheiten **ohne Bürgschaft nicht finanzierbar** wäre und die **beihilfenrechtlichen Vorgaben** eingehalten werden können. Vorfinanzierungen und damit auch ein Maßnahmenbeginn nach der ersten Kontaktaufnahme mit dem Land sind zulässig. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn verringert jedoch die beihilferechtlichen Spielräume. So ist beispielsweise eine Freistellung nach der AGVO dann nicht möglich.

2 Welche Arten von Bürgschaften gibt es?

Das öffentliche Bürgschaftssystem für Unternehmenskredite umfasst in Nordrhein-Westfalen drei zentrale Bürgschaftstypen: Bürgschaften der **Bürgschaftsbanken, Landesbürgschaften und parallele Bund-Länder-Bürgschaften**. Allen drei Angeboten ist gemein, dass sie die Finanzierung **wirtschaftlich tragfähiger und volkswirtschaftlich förderwürdiger Vorhaben** ermöglichen sollen, wenn diese aufgrund fehlender oder unzureichender Kreditsicherheiten andernfalls nicht zustande kämen.

Die Unterschiede zwischen den Bürgschaftstypen bestehen vor allem in den **Bürgschaftsvolumina, den Genehmigungsverfahren** sowie den antragsberechtigten **Vorhaben und Unternehmen**.

Tabelle 1: Übersichtstabelle zu den drei Bürgschaftsebenen

	Bürgschaftsbanken	Landesbürgschaften NRW	Parallele Bund-Länder-Bürgschaften
Bürgschafts-betrag	Bis zu 2 Mio. Euro Bürg-schaftssumme + 500.000, -- EUR pro Ge-sellschafter im Programm ERP-Kapital für Gründung und Nachfolge	Ab 2 Mio. Euro Bürgschafts-summe	Ab 20 Mio. Euro Bürg-schaftsobligo
Voraus-setzungen	Wirtschaftlich tragfähige Vorhaben, insbesondere von KMU, Gründern und Freiberuflern	Wirtschaftlich tragfähige und volkswirtschaftlich för-derwürdige Vorhaben	Wirtschaftlich tragfähige und volkswirtschaftlich för-derwürdige Vorhaben in strukturschwachen Regionen
Antrags-stellung	Über die Hausbank, außer bei Bürgschaften ohne Bank	Antragstellung über PwC Düsseldorf	Antragstellung über PwC Berlin
Sanierungs-vorhaben	Nicht bürgschaftsfähig	Möglich im Rahmen eines Sanierungskonzepts	Möglich im Rahmen eines Sanierungskonzepts
Spezialpro-gramme	Zahlreiche Programme, z. B. für Landwirtschaft, Grün-dungen und Nachfolgen	Spezialprogramme für die grüne Transformation und kommunale Versorger	

2.1 Angebote der Bürgschaftsbanken

Als regional tätige Spezialbanken und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft sind die **Bürgschaftsbanken in Deutschland auf der Ebene der Bundesländer organisiert**. So sind insgesamt 17 Bürgschaftsbanken und Beteiligungsgarantiegesellschaften – in Bayern sind diese separat vertreten – im Verband Deutscher Bürg-schaftsbanken (VDB) zusammengeschlossen. Für Projekte und Firmengründungen in NRW müssen sich daher Unternehmen bzw. die kreditvergebende Hausbank an die Bürgschaftsbank NRW wenden.

2.1.1 Fragen und Antworten zu Bürgschaftsbanken

Wer ist bürgschaftsfähig? Grundsätzlich können alle kleinen und mittelständisch geprägten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler und Existenzgründer auf die Angebote der Bürgschaftsbank ihres Bundeslandes zurückgreifen, sofern sie aufgrund fehlender oder unzureichender Sicherheiten keinen oder nur unzureichenden Kredit für ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt erhalten. Sanierungskredite oder Um-schuldungen sind hiervon ausgeschlossen. Auch für Kredite, zu deren Vergabe sich die Hausbank bereits vor der Antragstellung rechtlich verpflichtet hat, wird keine Bürgschaft übernommen. An sich können Unter-nehmen mehrfach Bürgschaften beantragen, solange die Beihilfegrenzen oder die maximale Bürgschafts-summe von 2 Mio. Euro nicht überschritten sind.

Wie wird der Antrag gestellt? In der Regel reicht die Hausbank den Antrag über das Online-Portal der Bürgschaftsbank ein. Grundlage für den Antrag bilden im Wesentlichen die Unterlagen, die auch für die Kreditentscheidung benötigt werden, etwa Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, der Businessplan sowie Auskünfte der Gesellschafter oder Inhaber. Somit entsteht für das Unternehmen nur ein geringer zusätzlicher Aufwand. Eine Ausnahme, bei der sich das Unternehmen direkt an die Bürgschaftsbank wendet, ist die Bürgschaft ohne Bank (BoB). Hier prüft die Bürgschaftsbank das Unternehmenskonzept vorab und erteilt gegebenenfalls ein befristetes Bürgschaftsangebot, mit dem das Unternehmen anschließend eine Hausbank suchen kann. Derzeit ist die Bürgschaftshöhe bei diesem Verfahren allerdings auf 400 Tsd. Euro begrenzt.

Wie lange dauert das Antragsverfahren? Je nach Komplexität des Vorhabens kann die Prüfung eines Antrags einige Tage bis hin zu einigen Wochen dauern. Für kleinere und standardisierte Vorhaben mit einer Bürgschaftssumme von bis zu 400 Tsd. Euro bietet die Bürgschaftsbank NRW zudem eine Express Bürgschaft an, über die innerhalb von maximal fünf Werktagen entschieden wird.

Wie viel wird verbürgt? Je nach Programm werden zwischen 50 % und 80 % des Kreditvolumens verbürgt. Die Verbürgungsquote ist i.d.R. abhängig von der Risikoneigung der Bank oder Sparkasse, die den Kredit vergibt. Für einen Kreditnehmer gilt dabei ein Bürgschaftshöchstbetrag von 2 Mio. Euro. Bei einer Verbürgungsquote von 50 % kann somit ein Kreditvolumen von bis zu 4 Mio. Euro abgesichert werden. Die Bürgschaft umfasst die Hauptforderungen sowie notwendige Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung. Zinsen, Verzugsschäden, Zuschläge, Mahngebühren oder sonstige Nebenforderungen werden hingegen nicht verbürgt. Die Bürgschaften der Bürgschaftsbanken stellen eine Sicherheit für Banken und Sparkassen dar, entbinden den Kreditnehmer aber nicht von der eigenen Haftung. Lediglich bei der „Nachfolgebürgschaft“ ist die persönliche Haftung des Kreditnehmers als Käufer eines Unternehmens auf 20 % der verbürgten Kreditsumme eingeschränkt.

Das Programm ERP-Kapital für Gründung und Nachfolge, welches als gemeinsamer Finanzierungsbaustein von KFW und Bürgschaftsbanken bereitgestellt wird, ergänzt die klassische Ausfallbürgschaft durch eine vollständige Risikoentlastung der Hausbank für den geförderten Programmteil. Gründer und Übernehmer können bis zu 500.000 Euro als Gesellschafter oder Inhaber in Anspruch nehmen.

Sollten Unternehmen frühzeitig über eine Bürgschaft nachdenken?

Eine frühzeitige Planung ist entscheidend. Sobald die Grundzüge des Vorhabens, eine ggf. erste Kaufpreisvorstellung und die Deal-Struktur erkennbar sind, sollte das Gespräch mit der Hausbank beginnen. Falls zusätzliche Sicherheiten oder eigenkapitalähnliche Mittel erforderlich sein könnten, sollten Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft frühzeitig einbezogen werden.

Welche Kosten fallen an? Die Kosten der Bürgschaft setzen sich aus einem einmaligen Bearbeitungsentgelt und einer jährlichen Provision zusammen. Bei klassischen Bürgschaften beträgt das Bearbeitungsentgelt zurzeit zwischen 0,75% und 1,5 % des Kreditvolumens; die Provision liegt je nach Verbürgungsquote zwischen 0,75 % und 1,5 % des Kreditbetrags pro Jahr. Das Bearbeitungsentgelt fällt für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der Beihilfevorgaben an, wird aber nur bei Übernahme der Bürgschaft erhoben.

Was gilt als Kreditausfall? Die Hausbank kann die Bürgschaft in Anspruch nehmen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers etwa durch ein Insolvenzverfahren oder eine Vermögensauskunft nachgewiesen ist oder fällige Zins-, Tilgungs- oder Provisionszahlungen nach einer Zahlungsaufforderung nicht beglichen wurden. Erlöse aus deren Verwertung gelten dann anteilsmäßig für den verbürgten und nicht verbürgten Teil des Kredits.

2.1.2 Angebotsübersicht für die Bürgschaftsbank NRW

Bürgschaften: Die grundlegenden Angebote und Vorgaben der Bürgschaftsbanken sind in Deutschland weitestgehend vereinheitlicht, vor allem im Rahmen der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen für Kredit (ABB-Kredit) und Leasingfinanzierungen (ABB-Leasing). Daneben bestehen verschiedene Spezialprogramme, etwa in Zusammenarbeit mit der KfW oder der Europäischen Union, die sich an Gründungen, Unternehmensnachfolgen und innovative Unternehmen richten. Im Folgenden wird das Angebot der Bürgschaftsbank NRW vorgestellt, das jedoch den Programmen anderer Bürgschaftsbanken größtenteils entspricht.

Weitere Angebote: Neben ihrem Hauptgeschäft bietet die Bürgschaftsbank NRW unter anderem die Vorprüfung von Unterlagen und Unterstützung bei der Strukturierung einer Förderung, Beteiligungsgarantien sowie einen betriebswirtschaftlichen Unternehmens-Check-up für Handwerker an. Bürgschaftsbanken und Mittelständische Beteiligungsgesellschaften arbeiten in vielen Bundesländern eng zusammen. Mittelständische Beteiligungsgesellschaften der Länder können hierzu Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel von bis zu 1,5 Mio. Euro bereitstellen, häufig in Form stiller Beteiligungen. Der Übernehmer bleibt dabei in der Regel unternehmerisch unabhängig und behält die Kontrolle über das Unternehmen.

Dieses Mezzaninkapital stärkt die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis und verbessert wichtige Bilanz- und Finanzierungskennzahlen. Es kann deshalb die Bereitschaft der Hausbank erhöhen, Fremdkapital in der erforderlichen Höhe bereitzustellen. Zugleich muss der Übernehmer nicht zwingend weiteres privates Vermögen einsetzen oder Gesellschaftsanteile abgeben.

Tabelle 2: Standardprogramme der Bürgschaftsbank NRW

Klicken Sie auf die Programmnamen, um direkt zum jeweiligen Online-Angebot der Bürgschaftsbank NRW zu gelangen.

	Klassische Bürgschaft	Leasing-Bürgschaft
Fördergegenstand	**Bankkredite** für Vorhaben aller Art, z. B. Gründungen, Investitionen, Betriebsmittel und Betriebserweiterungen	**Leasingforderungen** von KMU und Existenzgründern
Verbürgungsgrad	**50–80 %** des Kreditvolumens	**50 % oder 70 %** des Barwerts der Leasingforderung
Bürgschaftshöhe	Max. **2 Mio. Euro**	Max. **2 Mio. Euro**
Bearbeitungsentgelt	Bis 50 %: **0,75 %**; Über 50 %: **1,5 %** des verbürgten Kreditbetrags Mindestbetrag von **400 Euro**	
Jährliche Provision	Bis 50 %: **0,75 %** Bis 60 %: **1,00 %** Bis 70 %: **1,25 %** Bis 80 %: **1,50 %**	Individuelle Konditionen, abhängig unter anderem von Bonität, Laufzeit, Bürgschaftsquote und Restwert
Laufzeit	Kreditlaufzeit, max. **15 Jahre**, bei Baufinanzierungen längere Laufzeit möglich	Leasinglaufzeit; **12–120 Monate**
Besonderheiten		Antragstellung durch Leasinggesellschaft; persönliche Mitverpflichtung und ggf. Risikolebensversicherung

	Agrarbürgschaft	Express-Bürgschaften
Fördergegenstand	Kredite für KMU aus **Land- und Forstwirtschaft**, Jagd, Fischerei, nicht gewerblichem Gartenbau	Gewerbliche Finanzierungsvorhaben von **KMU und Freiberuflern,** z. B. Investitionen und Betriebsmittel
Verbürgungsgrad	**50–70 %** des Kreditvolumens	Etablierte KMU/Freiberufler mit mind. zwei Geschäftsjahren: **50–80 %** Gründungen, Nachfolgen und Beteiligungen: **50–70 %**
Bürgschaftshöhe	Max. **750 Tsd. Euro**	Max. **400 Tsd. Euro**
Bearbeitungsentgelt	**1,0 %** des verbürgten Kreditbetrags Mindestbetrag von **400 Euro**	50 %: **0,75 %**; 51–80 %: **1,0 %** des verbürgten Kreditbetrags Mindestbetrag von **400 Euro**
Jährliche Provision	Bis 50 %: **0,6 % bis 2,4 %** Bis 70 %: **0,7 % bis 3,2 %**	Bis 50 %: **0,75 %** Bis 60 %: **1,00 %** Bis 70 %: **1,25 %** Bis 80 %: **1,50 %**
Laufzeit	Kreditlaufzeit, max. **10 Jahre**	Max. 10 Jahre bei Investitionen; **23 Jahre** Immobilien; **6 Jahre** für Kontokorrent/Aval-Kredit
Besonderheiten	Kombination mit Krediten der **Landwirtschaftlichen Rentenbank** möglich	Entscheidung innerhalb von **fünf Werktagen**

	Nachfolge-Bürgschaft	Gründung ExpressBürgschaft
Fördergegenstand	**Unternehmensnachfolgen,** insbesondere Erwerb von Unternehmensanteilen sowie Investitionen und Betriebsmittel	**Existenzgründungen und Betriebsnachfolgen** sowie Investitionen, Betriebsmittel und vorhabensbezogene Kosten
Verbürgungsgrad	**50–80 %** des Kreditvolumens	**50–70 %** des Kreditvolumens
Bürgschaftshöhe	Max. **2 Mio. Euro**	Max. **400 Tsd. Euro**
Bearbeitungsentgelt	Bis 50 %: **0,60 %** Bis 80 %: **1,25 %**	**0,75 %** des verbürgten Kreditbetrags Mindestbetrag von **400 Euro**
Jährliche Provision	Bis 50 %: **0,75 %** Bis 60 %: **1,00 %** Bis 70 %: **1,25 %** Bis 80 %: **1,50 %**	Bis 50 %: **0,75 %** Bis 60 %: **1,00 %** Bis 70 %: **1,25 %**
Laufzeit	Kreditlaufzeit, max. **10 Jahre;** bei Betriebsimmobilien längere Laufzeit	Max. 10 Jahre bei Investitionen; **23 Jahre** für Immobilien; **6 Jahre** für Kontokorrent/Aval-Kredit
Besonderheiten	Persönliche Haftungsübernahme bei Kapitalgesellschaften **beschränkt auf** 20 % der verbürgten Kreditsumme.	Entscheidung innerhalb von **fünf Werktagen**; persönliche und fachliche Qualifikation erforderlich

Tabelle 3: Spezialprogramme der Bürgschaftsbank NRW

	ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge	InvestEU-Bürgschaft – Innovation & Digitalisierung (Genehmigung bis Juli 2026)
Fördergegenstand	**Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen** sowie Investitionen und Betriebsmittel junger Unternehmen	**Innovative KMU bzw. Vorhaben**; Auswahl nach Innovations- oder Digitalisierungskriterien
Verbürgungsgrad	**100 % Garantie** durch Bürgschaftsbank	Bis zu **70 %** des Kreditvolumens
Kreditbetrag / Bürgschaftshöhe	Max. **500 Tsd. Euro** Kreditvolumen, bis zu **35 % der förderfähigen Kosten**	Bürgschaftshöhe von max. **2 Mio. Euro**
Bearbeitungsentgelt		**1,0 %** des Bürgschaftsbetrags Mindestbetrag von **200 Euro**
Jährliche Provision	**0,98 %** Garantieprovision Bund + **1,01 %** Garantieprovision Bürgschaftsbank	Bis 50 %: **0,58** bis **1,257 %** je Bonität Bis 70 %: **0,7** bis **1,640 %** je Bonität
Laufzeit	**10 Jahre** / 2 tilgungsfreie Jahre oder **15 Jahre / 5 tilgungsfreie Jahre**	Max. 12 Jahre
Besonderheiten	Kombination des **KfW-Förderkredits** mit 100 % Garantie, keine zusätzlichen Sicherheiten erforderlich	

2.2 Landesbürgschaften NRW

Welche Vorhaben werden verbürgt? In NRW können bei einem Bürgschaftsvolumen über 2 Mio. Euro Landesbürgschaften übernommen werden. Wenn eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank nicht in Frage kommt, können Bürgschaften auch bei einem geringeren Volumen durch das Land übernommen werden. Das gilt zum Beispiel für Sanierungsfälle, die von der Bürgschaftsbank nicht begleitet werden können.

In NRW entscheidet das Ministerium der Finanzen auf Basis der Empfehlung durch den Landesbürgschaftsausschuss über die Bewilligung einer Landesbürgschaft.

Neben der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit (insbesondere auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen) liegt der Fokus vor allem auf der betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts. Verbürgt werden Kredite von Banken und Sparkassen mit Sitz in der EU. Auch Vorhaben außerhalb NRWs kommen infrage, sofern sie im besonderen Interesse des Landes liegen („NRW-Effekt“).

Grundsätzlich ist eine Vielzahl von Projekten bürgschaftsfähig. Dazu zählen etwa Investitions- und Betriebsmittelkredite für Gründungs-, Projekt- und Nachfolgefinanzierungen sowie Modernisierungsmaßnahmen. Auch Kredite zur Sanierung oder Restrukturierung eines Unternehmens sind – anders als bei der Bürgschaftsbank NRW – zulässig, müssen jedoch im Rahmen eines schlüssigen Sanierungskonzepts der dauerhaften Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Welche Konditionen gelten? Wie bei den Bürgschaftsbanken setzen sich die Kosten der Landesbürgschaft aus einem einmaligen Antragsentgelt und einem laufenden Bürgschaftsentgelt zusammen. Das Antragsentgelt beträgt 0,5 % des Bürgschaftsbetrags, maximal jedoch 25 Tsd. Euro. Das jährliche Bürgschaftsentgelt ist abhängig von der Ratingkategorie, beträgt aber mindestens 0,5 % des Bürgschaftsbetrags für Vorhaben mit der besten Kategorie. Seine genaue Höhe richtet sich nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers, dem Tilgungsprofil sowie der Besicherung und kann mithilfe eines Beihilfewertrechners bestimmt werden.

Da Landesbürgschaften in Form von Ausfallbürgschaften übernommen werden, sollte der Antragsteller grundsätzlich alle zumutbaren Sicherheiten zur Absicherung des Gesamtkredits anbieten (Ausnahmen s. Kasten rechts).

NRW-Sonderbürgschaftsprogramme für Investitionen

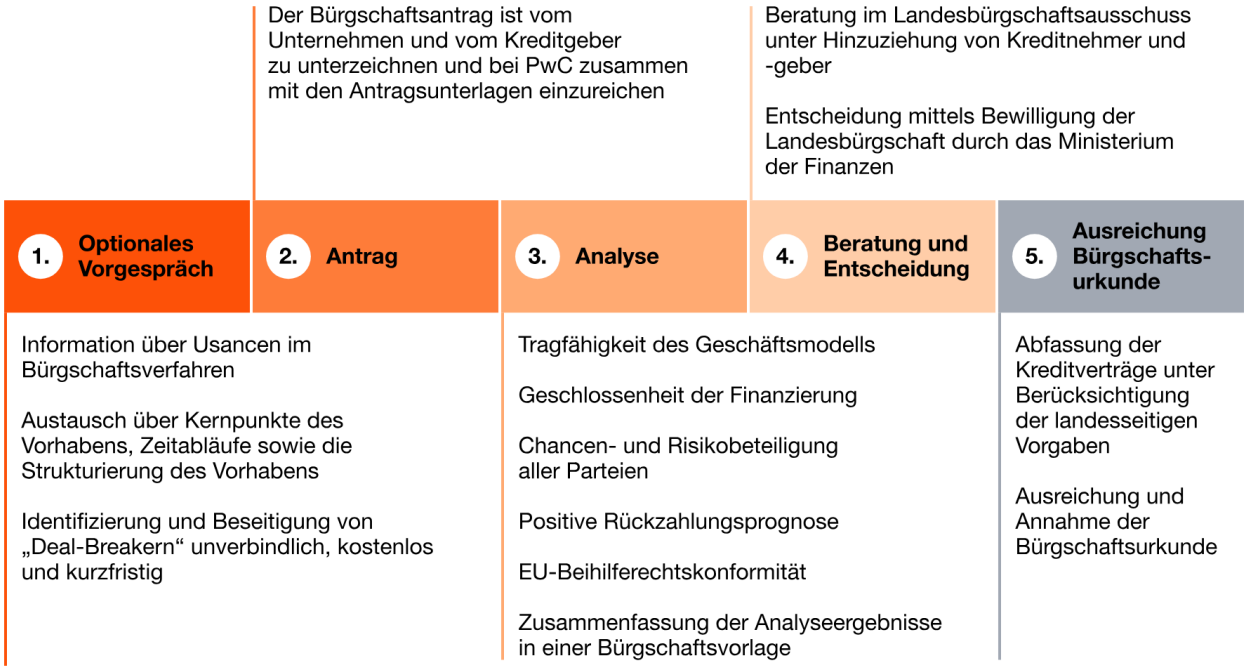
Mit dem Sonderbürgschaftsprogramm für Investitionen übernimmt das Land NRW Ausfallbürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite, die den **Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vorantreiben**. Dazu zählen unter anderem die Erzeugung und der Transport grüner Energie, der Aufbau klimaneutraler Produktionskapazitäten sowie die Herstellung transformationsrelevanter Güter wie Batterien und Wärmepumpen. Verbürgt werden auch mit den Vorhaben verbundene Betriebsmittel und Anlaufverluste. Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden oder zu mehr als 25 % im öffentlichen Eigentum stehen, sind nicht antragsberechtigt.

Die Ausfallbürgschaften decken **80 % des Kreditvolumens** ab, das zwischen 2,5 und 25 Mio. Euro liegen muss. Die jährliche Bürgschaftsprovision liegt bei mindestens 0,5 % des Bürgschaftsbetrags und richtet sich nach der Ratingkategorie. Das Programm ist auch mit weiteren Förderprogrammen kombinierbar, sofern die beihilfenrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Auch auf **kommunale Versorgungsunternehmen** kommen mit der Energiewende und Digitalisierung erhebliche Investitionsbedarfe zu. Daher bietet NRW ebenfalls ein spezialisiertes Bürgschaftsprogramm für Vorhaben, z. B. in der Energie- und Kommunikationsinfrastruktur, an. Die Bürgschaftssumme ist auf 250 Mio. Euro begrenzt. Anträge sind bis Ende 2027 zu stellen.

Wer entscheidet über den Antrag? Anträge werden zunächst bei PwC in Düsseldorf, der vom Land Nordrhein-Westfalen derzeit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestellt. PwC prüft und begutachtet den Antrag und bereitet die Entscheidung des Landes vor. Anschließend berät der Landesbürgschaftsausschuss, der sich unter anderem aus Vertretern des Finanzministeriums und weiterer Fachministerien, der NRW.BANK, der privaten Kreditwirtschaft, der Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstitute sowie der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammern zusammensetzt. Den Ausschussvorsitz hat jeweils das zuständige Fachministerium, in der Regel ist dies das Wirtschaftsministerium. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung zur Bürgschaftsübernahme gegenüber dem Finanzministerium ab, das final über die Bewilligung der Landesbürgschaft entscheidet. Einen detaillierten Überblick über den Ablauf bietet die Abbildung von PwC.

Abbildung 1: Antragsverfahren für eine NRW-Landesbürgschaft



Quelle: PwC Germany, „Die Fünf Schritte zur Bürgschaft im Überblick“

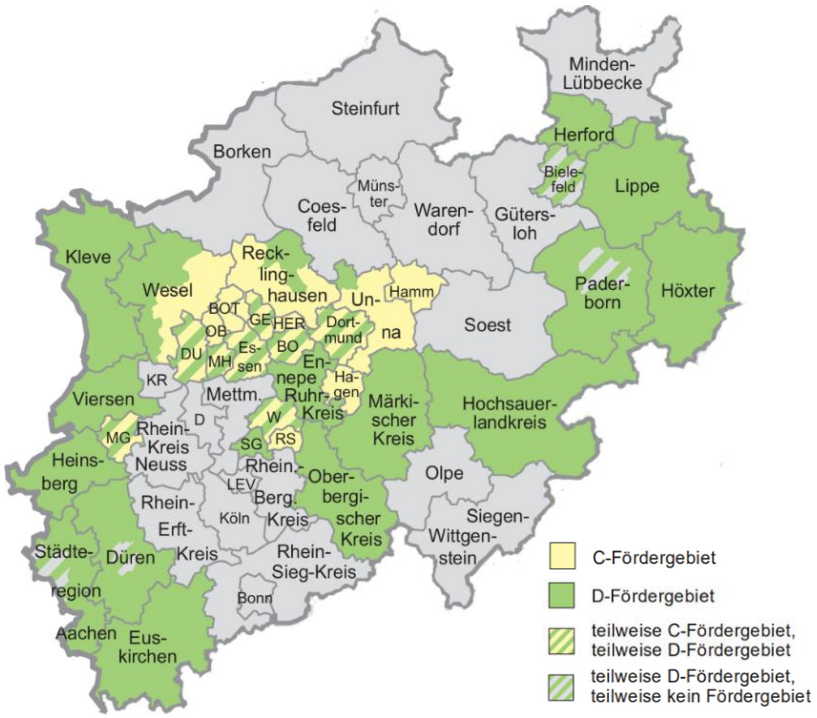
2.3 Bundesbürgschaften unter Einbindung von Landesbürgschaften

Welche Vorhaben werden verbürgt? Für größere Vorhaben kommt ab einem Bürgschaftsobligo von 20 Mio. Euro das Großbürgschaftsprogramm des Bundes in Frage. In diesen Fällen übernehmen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen parallele Ausfallbürgschaften und teilen sich das Obligo jeweils zur Hälfte. Vergabe und Konditionen ähneln denen von Landesbürgschaften; die Bürgschaftsquote ist weiterhin auf höchstens 80 % des Kreditvolumens begrenzt.

Welche Konditionen gelten? Das einmalige Antragsentgelt beträgt 0,25 % der Bürgschaft, höchstens jedoch 300 Tsd. Euro. Das halbjährliche Bereitstellungs- und Bürgschaftsentgelt wird anhand der Bonität und Besicherung individuell festgelegt und beträgt mindestens 0,5 % pro Halbjahr, also mindestens 1 % pro Jahr. Das Entgelt wird so bemessen, dass sich für den Kreditnehmer die laufenden Finanzierungskosten gegenüber einer Kreditaufnahme ohne Bürgschaft nicht verringern.

Die Anteilseigner sollen sich angemessen durch Eigenkapital oder Haftungsbeiträge an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen. Auch Personen, die erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten; während der Laufzeit kann zudem ein Bonus- und Dividendenverbot gelten. Anträge sind bei PwC in Berlin einzureichen.

Abbildung 2: GRW-Fördergebiete, 2022-2027



Quelle: BMWE, GRW-Fördergebiete 2022-2027 und Fördergebiete des GRW-Sonderprogramms

Welche Regionen werden gefördert? Anders als bei den anderen beiden Bürgschaftstypen können parallele Bund-Länder-Bürgschaften nur für Vorhaben in strukturschwachen Regionen übernommen werden. Diese sind in der GRW-Fördergebietskarte für 2022 bis 2027 festgelegt (siehe Abbildung 2). In NRW zählen dazu insbesondere das Ruhrgebiet, Teile des Bergischen Landes und Südwestfalens sowie die Grenzregionen.

3 Wo finden Unternehmen weitere Informationen?

Informationen und Hilfsangebote finden sich auf den Webseiten des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Webseite von PwC.

3.1 Bürgschaftsbanken

- Übersicht der Bürgschaftsbanken und Beteiligungsgesellschaften
- Online-Portal der Bürgschaftsbanken
- FAQ des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken
- Produktliste und Dokumente der Bürgschaftsbank NRW

Kontaktdaten der Bürgschaftsbank NRW
Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstr. 18, 41460 Neuss

Telefon: 02131-51 07- 0
E-Mail: info@bb-nrw.de
Web: nrw.ermoeglicher.de

3.2 Landesbürgschaften

- Übersichtsseite von PwC zu Landesbürgschaften NRW
- Antrags- und Informationsunterlagen zu Landesbürgschaften in NRW
- Factsheet NRW-Sonderbürgschaftsprogramm „Grüne Transformation“
- Factsheet Bürgschaften für kommunale Versorgungsunternehmen

Kontaktdaten von PwC Düsseldorf
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 981 5373
E-Mail: de_buergschaft_nrw@pwc.com
Web: Landesbürgschaften Nordrhein-Westfalen - PwC

3.3 Bundesbürgschaften

- Förderdatenbank des Bundes
- Hinweise zur Beantragung von Bund-Länder-Bürgschaften
- Übersicht der Fördergebiete der regionalen Strukturpolitik

Kontaktdaten von PwC Berlin
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 2636-0
Web: Wirtschaftsprüfung & Unternehmensberatung in Berlin - PwC

3.4 Europäisches Beihilfenrecht

- Beihilferechner von PwC und des Verbands deutscher Bürgschaftsbanken
- Leitfaden der Bundesregierung zum europäischen Beihilfenrecht
- Fin.Connect.NRW Konvoi II mit Basiswissen zu Fördermitteln

3.5 Ergänzende Förderangebote

- Förderkredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank
- ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge der KfW
- Förderprogramme und Kredite der NRW.BANK
- Übersicht der Förderprogramme - IHK Düsseldorf

Herausgeber
Fin.Connect.NRW
Bismarckstr. 28
45478 Mülheim
Email: geschaeftsstelle@fin-connect-nrw.de
Telefon: 0208 30004-0
LinkedIn: @Fin.Connect.NRW

Fin.Connect.NRW ist das Kompetenzzentrum für die Transformationsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Es wird vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz, ZENIT mit seiner Innovations-, Transformations- und Netzwerkkompetenz sowie der IHK NRW mit seiner beruflichen Bildungs- und Qualifizierungskompetenz getragen und vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) finanziert.

Redaktionelle Begleitung
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Autor

Bruno Frey
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.

Ansprechpartner

Ingo Otten
Bürgschaftsbank NRW GmbH
02131 5107-143
iotten@bb-nrw.de

Wolfgang Reich
PwC Deutschland
0211 981-2649
wolfgang.reich@pwc.com

Alle Studien finden Sie unter www.fin-connect-nrw.de/studien

In den Publikationen von Fin.Connect.NRW wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint. Die Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und spiegeln nicht zwingend die Position von Fin.Connect.NRW insgesamt wider.

Internet: www.ihk-nrw.de, www.iwkoeln.de, www.zenit.de

Beauftragt durch Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

© 2026 Fin.Connect.NRW